

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Fassung 01/2003

I. Allgemeines

1. Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt und verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Nebenabreden und Ergänzungen zur Zeit des Vertragsschlusses bestehen nicht, soweit nicht schriftlich fixiert. Spätere Nebenabreden und Ergänzungen, insbesondere hinsichtlich Lieferterminen, sind schriftlich zu bestätigen. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
3. Bestimmte Eigenschaften unserer Produkte gelten nur dann als zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben. Technische Angaben aller Art, auch von Normen und Regeln sowie Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Zusicherung von Eigenschaften.

II. Angebote und Preise

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Unsere Preise sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben – Nettopreise ab Lieferwerk oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht, Transportversicherung (und Montagekosten) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

III. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum.
2. Rechnungen über Beträge unter 50,00 EUR sowie für Montagen, Reparaturen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort und netto zahlbar.
3. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 11% zu berechnen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor.
4. Eine Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftigen oder entscheidungsreifen Forderungen möglich.

IV. Lieferung und Lieferfristen

1. Die angegebenen Lieferfristen gelten stets als annähernd und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Lieferwerk oder Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
4. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so ist der Lieferer berechtigt, 10 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft Rechnung zu stellen und mindestens 50% des Rechnungsbetrages als Abschlusszahlung einzufordern.

5. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, soweit solche nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Besteller unverzüglich mit. Wird die Durchführung des Vertrages hierdurch für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

V. Gefahrenübergang, Abnahme

1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben wird, jedoch spätestens mit Verlassen des Werks, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten der Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand, bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den von uns gelieferten Waren geht auf den Besteller erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Lieferungen und Leistungen getilgt hat.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand vor seiner vollständigen Bezahlung weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt, und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, es sei denn, er befindet sich im Zahlungsverzug. Schon mit Vertragsschluss tritt er sicherungshalber alle Rechte an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir bleiben befugt, die Forderung selbst einzuziehen, verpflichten uns jedoch, dies nicht zu tun, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis seines Wertes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt für uns das so entstandene Allein- oder Miteigentum.

6. Die Einleitung des Insolvenzverfahrens beim Besteller berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VII. Gewährleistung

1. Mängel an den von uns gelieferten Waren, die bei sorgfältiger Untersuchung erkennbar waren, sind unverzüglich, jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen.
2. Bei berechtigter unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
3. Solange der Besteller uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen, die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich nicht auf den Mangel berufen.
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Sache an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, übernehmen wir nur, wenn dies ihrem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht und sie verhältnismäßig sind.
5. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab Auslieferung der Ware. Die Frist wird durch Nacherfüllung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Wir leisten **keine** Gewähr insbesondere in folgenden Fällen:
 - für normalen Verschleiß durch stoffliche Beschaffenheit oder nach Art der Verwendung, z. B. bei Gurten, Belägen und Gummis;
 - bei Änderungen durch chemische, elektronische, elektrische oder umweltbedingte Einflüsse, z. B. durch Witterung oder Temperatur;
 - bei fehlerhafter, mangelnder oder nachlässiger Instandhaltung durch den Besteller;
 - bei unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung durch den Besteller, z. B. fehlerhafter oder unsachgemäßer Bedienung, Überlastung, Nichtbeachtung unserer Betriebsanweisung, etc.;
 - wenn der Besteller eigenmächtig Veränderungen, auch Nachbesserungen, an der Ware vornimmt. Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Folgeschäden.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Haftungsausschlüsse

Weitergehende vertragliche oder außervertragliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund und einschließlich mangelunabhängiger Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, unseren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder ein grobes Verschulden zur Last. In diesem Fall ist unsere Ersatzpflicht auf 3 Mio. EUR bzw. auf 500.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Zahlung- und Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist unser Betriebsitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dillingen/Donau. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Firmensitz zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.